

GESAMTSCHULE NIEDERAULA

schulformbezogene GESAMTSCHULE
des LANDKREISES HERSFELD-ROTENBURG
(Förderstufe, Hauptschulzweig, Realschulzweig, Gymnasialzweig 5. – 10. Klasse)
36272 NIEDERAULA
Hattenbacher Straße 15
TELEFON: 06625 34455-0
FAX: 06625 34455-50
E-MAIL:
poststelle9245@schule.hessen.de

Homepage: <http://kgs.niederaula.schule.hessen.de>



Elterninformation zum Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Eltern,

zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 wenden wir uns mit einigen wichtigen Hinweisen und Informationen an Sie, die für den täglichen Schulablauf bedeutsam sind.

Bitte nehmen Sie diesbezüglich auch das [Informationsschreiben für alle Eltern: Schule aktuell zum Schuljahresauftakt¹](#) unseres Kultusministers zur Kenntnis.

Aktuelle Informationen finden Sie immer auf unserer Homepage.

Für weitere Fragen stehen Ihnen alle Lehrkräfte, das Sekretariat und die Schulleitung gerne zur Verfügung. Ihnen, Ihren Kindern und uns allen wünsche ich einen erfolgreichen Verlauf dieses Schuljahres und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Miteinander.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Krotzky', written in a cursive style.

Mirko Krotzky
Stellvertretender Schulleiter

¹ <https://kultus.hessen.de/presse/mit-verlaesslichem-rahmen-und-neuen-projekten-ins-schuljahr-20262027>



1. Unsere Schulregeln

1. Handy-, Tablet- und Smartwatchnutzung

Es gilt ein generelles Handyverbot während der Schulzeit und am Busanleger. Das Handy ist im Flugmodus verstaut aufzubewahren. Jede/r soll sich zu jeder Zeit sicher sein können, dass keine Aufnahmen von einem selbst angefertigt werden, daher ist es grundsätzlich untersagt, mit Endgeräten (Handy, Tablets usw.) Audio-, Video- oder Bildaufnahmen während der Schulzeit anzufertigen.

Je nach Unterrichtssituation entscheidet die Lehrkraft, ob eine Handynutzung im vorgegebenen Rahmen ermöglicht wird.

Während Klassenarbeiten und Lernkontrollen lege ich mein Handy, meine Smartwatch und mein Tablet an einem vorgegebenen Ort im Raum ab.

Wenn ich ein Tablet im Unterricht verwende, halte ich mich an die in der Nutzungsvereinbarung genannten Regeln und akzeptiere bei Verstößen die entsprechenden Konsequenzen.

2. Kommunikation

Ich trage dazu bei, dass wir an der GSN eine respektvolle und höfliche Kommunikation untereinander wahren, indem ich freundlich und respektvoll mit anderen spreche, ohne Nutzung von Beleidigungen und Beschimpfungen, sexualisierter Sprache und Gesten. Ich sage „Bitte“ und „Danke“, „Hallo“ und „Tschüss“, etc.

3. Kleidung

Ich trage saubere und angemessene Kleidung, die nicht übermäßig freizügig ist und nicht provoziert. Ich wähle Kleidung ohne Aufdrucke, die Diskriminierung, Rassismus, Drogen, Gewalt und Sexismus darstellen. Mützen, Caps, Sonnenbrillen und Kapuzen sind im Unterricht abzusetzen.

4. Toleranz

Ich toleriere und respektiere Unterschiede, andere Werte und Ansichten. Niemand wird auf Grund seiner Kultur, seines Aussehens, seiner Religion oder seiner Sexualität ausgegrenzt oder diskriminiert. Ich pflege einen freundlichen und respektvollen Umgang mit allen Personen der Schule und verletze niemanden mit meinen Worten oder Taten.

5. Nähe und Distanz

Ich respektiere die persönlichen Grenzen jeder Person und achte darauf, sowohl Nähe als auch Distanz zu wahren: Ich biete meine Hilfe an, wenn jemand Unterstützung braucht, respektiere aber auch den Wunsch nach Freiraum und Rückzug.

6. Umgang mit Ressourcen

Ich gehe sorgsam mit eigenem und fremdem Eigentum um, melde entstandene Schäden und trage die Verantwortung bei mutwilliger Zerstörung. Ich achte auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und bereitgestellten Materialien. Ich entsorge meinen Müll ordnungsgemäß.

7. Trinken und Essen

Während des Unterrichts darf nicht gegessen werden. Zum Trinken darf ich meine Flasche kurzzeitig aus dem Rucksack nehmen. Energydrinks sind nicht erlaubt. Es gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

8. Toilettengänge

Ich gehe in den Pausen zur Toilette. Die Lehrkraft erlaubt mir in Ausnahmefällen, dass ich während des Unterrichts einzeln zur Toilette gehen kann. Dabei bleiben Gegenstände, die mit dem Toilettengang nichts zu tun haben, im Unterrichtsraum. Toilettenräume sind keine Aufenthaltsräume. Die Kabinen sind einzeln zu benutzen.

2. Schülerzahlen und Klassenstärken

An der Gesamtschule Niederaula werden derzeit 623 Schülerinnen und Schüler in 32 Klassen von 64 Lehrkräften unterrichtet. Die durchschnittliche Klassenstärke liegt bei ca. 20 Schülerinnen und Schülern.

3. Personelle Veränderungen

Zum Ende des vergangenen Schuljahres wurden Petra Schwalm in ihren Ruhestand, Johanna Schwalm an eine andere Schule und Ann-Marie Dobbert in Elternzeit verabschiedet. Evi Münker befindet sich ebenfalls weiterhin in Elternzeit.

Als neue Lehrkräfte begrüßen wir Melis Ali Tas (Englisch, Sport), Julia Koch (Deutsch, ev. Religion) und Miriam Hahn (Biologie, Chemie) sowie in Abordnung Stefan Staats (Ethik) und Hanna Schmerer (Mathematik, Physik) an der Gesamtschule Niederaula.

4. Elternbeirat, Schulkonferenz und Förderverein

Um Ihren Kindern einen erfolgreichen Schulbesuch ermöglichen zu können, ist es dringend erforderlich, dass wir Hand in Hand miteinander arbeiten und dass Sie, liebe Eltern, sich in die Gestaltung des Schullebens einbringen. Deshalb möchte ich Sie um Ihre aktive Mitarbeit im Elternbeirat oder um Unterstützung desselbigen bitten.

Auch durch Ihre Mitarbeit oder die Mitgliedschaft in unserem Förderverein haben Sie die Möglichkeit, unsere Schule und damit Ihre Kinder zu unterstützen und zu fördern.

5. Unterrichtszeiten

Stunde / Pausen	Beginn – Ende
1. Std.	07:45 Uhr – 08:30 Uhr
2. Std.	08:35 Uhr – 09:20 Uhr
Pause	09:20 Uhr – 09:40 Uhr
3. Std.	09:40 Uhr – 11:10 Uhr
4. Std.	
Pause	11:10 Uhr – 11:25 Uhr
5. Std.	11:25 Uhr – 12:10 Uhr
6. Std.	12:15 Uhr – 13:00 Uhr
Pause	13:00 Uhr – 13:35 Uhr
7. Std.	13:35 Uhr – 15:00 Uhr
8. Std.	

6. Ganztagsangebote

Die Ganztagsangebote der GSN für das 1. Halbjahr wurden bereits vor den Sommerferien bekanntgegeben und können auch auf der Homepage der GSN eingesehen werden.

7. Mittagessen an der Gesamtschule Niederaula

Auch in diesem Schuljahr versorgt uns die Fleischerei Schäfer aus Niederaula mit frisch gekochtem und heiß angeliefertem Mittagessen.

- Alle Schülerinnen und Schüler können an vier Tagen in der Woche nach der 6. Stunde (ab 13:00 Uhr), am Mittwoch auch nach der 5. Stunde (ab 12:10 Uhr), in der Cafeteria der GSN zu Mittag essen.
- Es gibt immer drei Menüs und verschiedene Salate zur Auswahl. Der Speiseplan hängt in der Schule aus und wird auf der Homepage veröffentlicht.
- Die Essensbestellung wird jeweils vor der ersten Unterrichtsstunde, also direkt nach Ankunft in der Schule, im Erdgeschoss erledigt.
- Ein Essen kostet 5,00 €.

Sollten Sie berechtigt sein, Leistungen aus dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag zu beziehen, so bekommen Sie einen Zuschuss zum Mittagessen durch ihr Jobcenter. Dies geschieht jeweils nachträglich. Bitte wenden Sie sich bzgl. eines Antrags an Ihren Sachbearbeiter beim Landkreis.

Dazu muss sich Ihr Kind jeden Mittagessenskauf quittieren lassen. Die entsprechende Quittung gibt es bei der Essensbestellung. Die Quittung können Sie dann monatlich bei Ihrem Jobcenter einreichen.

Dieser Quittungsbeleg kann auf Wunsch auch für alle anderen Schülerinnen und Schüler ausgestellt werden.

8. Busfahrkarten

Bitte melden Sie den Verlust des Schülertickets unverzüglich im Sekretariat bei Frau Rohrbach oder Frau Kalbitzer. Ihr Kind erhält dann einen Antrag auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte. Gegen eine Gebühr von 20,- € wird vom zuständigen Verkehrsträger ein Ersatzausweis ausgestellt.

Schwierigkeiten beim Schülertransport, die manchmal zu Beginn des Schuljahres auftreten, haben sich in der Regel nach den ersten Schulwochen wieder gelegt. Sollten gravierende Probleme beim Schülertransport auftreten, teilen Sie diese bitte zeitnah dem Sekretariat der GSN und kostenlos dem NVV unter 0800-939-0800 (NVV-Service Telefon) mit.

9. Wichtige Ansprechpartner in der Schule

NN	(Schulleiterin / Schulleiter)
Mirko Krotzky	(Stellvertretender Schulleiter)
Michael Nöding	(Realschulzweigleiter)
Franziska Sauer	(Förderstufen- und Hauptschulzweigleiterin)
Marc Güth	(Gymnasialzweigleiter)

Sekretariat:	Sonja Rohrbach Yvonne Kalbitzer
Hausmeister:	Heiko Franz Mathias Reinmöller
Schulelternbeirat:	Tamina Grewe (Vorsitzende) Ulrike Dickel (Stellvertretende Vorsitzende)
Förderverein:	Thomas Hüttner (Vorsitzender)

10. Besetzung des Sekretariats

Das Sekretariat ist montags bis donnerstags von 07:10 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 07:10 Uhr bis 13:30 Uhr besetzt. In den Ferien ist die Schule mittwochs zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr geöffnet.

11. Abholung von Schülerinnen und Schülern mit Privat-Pkws

Um die Verkehrssicherheit und vor allem die Sicherheit Ihrer Kinder vor der GSN sicherzustellen, ist das für beide Seiten der Hattenbacher Straße im Bereich des Schulgrundstücks gültige **absolute Halteverbot** unbedingt einzuhalten. **Dieses absolute Halteverbot gilt auch für die gepflasterte Verkehrsinsel, die als Abtrennung von Busspur und Hattenbacher Straße gebaut wurde. Halten bzw. parken Sie dort bitte auch in Zukunft nicht! Sie verhindern dadurch, dass Ihre Kinder zwischen anfahrenden Bussen und PKWs hindurchlaufen müssen. Die Busspur darf nicht mit Privatfahrzeugen befahren werden!**

Alle Schülerinnen und Schüler sollten daher unbedingt die Busse des ÖPNV für ihren Schulweg nutzen.

Für den unumgänglichen Fall, dass Sie Ihr Kind zur Schule bringen oder von der Schule abholen müssen, verabreden Sie sich bitte mit einigem Abstand zum Schulgrundstück mit Ihrer Tochter / Ihrem Sohn.

12. Termine

Einen aktuellen Terminkalender für das laufende Schuljahr 2026/2027 finden Sie auf unserer [Homepage](#)².

Unser Tag der offenen Tür soll am Samstag, den 06.02.2027, stattfinden.

Ferientermine

05.10.2026 – 16.10.2026	Herbstferien
23.12.2026 – 12.01.2027	Weihnachtsferien
01.02., 02.02.2027	bewegliche Ferientage
22.03.2027 – 02.04.2027	Osterferien
07.05.2027	beweglicher Ferientag
28.05.2027	beweglicher Ferientag
28.06.2027 – 06.08.2027	Sommerferien

² <https://kgs.niederaula.schule.hessen.de/info/index.html>

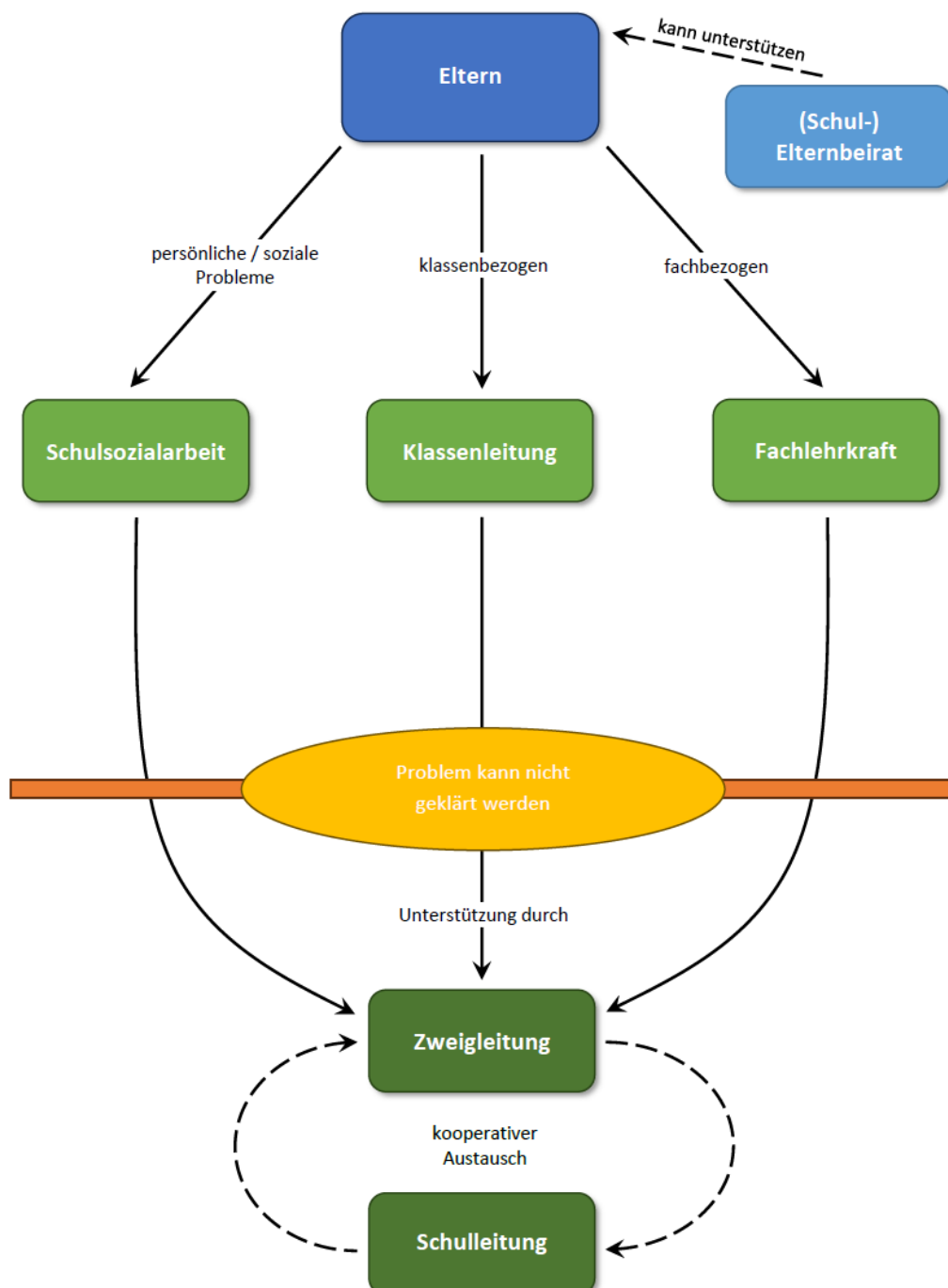
13. Kommunikation zwischen Eltern und Lehrkräften

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn eine **Postmappe** führt. So ist es Ihnen möglich, deren Inhalt in regelmäßigen Abständen zu sichten und wichtige Informationen zu erhalten.

Wir bitten Sie darum, alle Elterngespräche in der Schule **vorab** persönlich oder durch Ihr Kind mit der jeweiligen Lehrkraft zu vereinbaren. Die Kontaktaufnahme ist per E-Mail möglich. Eine Gesamtübersicht der dienstlichen E-Mail-Adressen aller Lehrkräfte finden Sie auf der **Homepage** der GSN. Ebenso können Sie unser Sekretariat anrufen und um einen Rückruf bitten.

Mit folgendem Schaubild zeigen wir Ihnen angestrebte Problemlösungswege auf:

Problemlösungswege für Eltern der GSN



14. Unterrichtsversäumnisse, Beurlaubungen und plötzliche Erkrankungen während des Unterrichts

Bitte rufen Sie **nicht** im Sekretariat der GSN an, um Ihr Kind zu entschuldigen bzw. krankzumelden. **Stattdessen** müssen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsversäumnissen **immer**, d. h. auch bei nur einem Fehltag / Krankheitstag, am selben Tag bei dem entsprechenden Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin **per E-Mail** entschuldigt werden.

Die schriftliche Entschuldigung (Entschuldigungsformulare finden Sie auf unserer Homepage) und ggf. ein ärztliches Attest können bei Rückkehr in die Schule nachgereicht werden. **Die schriftliche Entschuldigung inkl. Unterschrift eines Sorgeberechtigten muss jedoch spätestens nach fünf Schultagen ab dem ersten Erkrankungstag vorliegen, ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.**

Kuren oder Heilbehandlungen müssen drei Monate vor Antritt schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden (z. B. durch Vorlage einer Kopie des Kur-Antrags oder des Genehmigungsschreibens der Krankenkasse). **Antragsformulare** finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Immer wieder kommt es vor, dass plötzlich körperliche Beschwerden auftreten, die das Verbleiben der Kinder in der Schule unmöglich machen. Sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Kind grundsätzlich weiß, an wen es sich in einem solchen Fall telefonisch wenden kann (Eltern, Großeltern, Verwandte usw.). Das ist besonders für die Kinder notwendig, deren Eltern beide berufstätig sind. Stellen Sie sicher, dass die entsprechenden Telefonnummern von Ihrem Kind griffbereit mitgeführt werden.

Aus besonderen Gründen – beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen – können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die **Beurlaubung** erläutert. **Antragsformulare** finden Sie auf unserer Homepage.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei **nicht** als besonderer Grund angesehen.

15. Nachschreiben von Arbeiten und Lernkontrollen

Es kommt immer wieder vor, dass Schülerinnen und Schüler eine Arbeit oder Lernkontrolle aus gesundheitlichen Gründen versäumen und diese nachschreiben müssen. Damit durch das Nachschreiben nicht weiterer Unterricht versäumt wird, werden zentrale Nachschreibemöglichkeiten im Anschluss an den regulären Unterricht eingerichtet. Wenn Ihr Kind davon betroffen ist, werden Sie von der zuständigen Lehrkraft informiert.

16. Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport

Der Sportunterricht ist in allen Schulstufen obligatorisch. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport kann daher **nur aus gesundheitlichen Gründen** bei Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen.

Bei **Freistellungsanträgen**, die von den Eltern zu stellen sind, ist wie folgt zu verfahren:

1. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der **aktiven** Teilnahme am Sportunterricht **bis zu vier Wochen** kann die Sportlehrerin / der Sportlehrer im Benehmen mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer auf Antrag der Eltern genehmigen. Dies gilt auch für länger andauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen.
2. Über eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht **von mehr als vier Wochen** entscheidet ausnahmslos **die Schulleitung**.

3. Wird der Zeitraum von **drei Monaten überschritten**, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines **amtsärztlichen Attests**; es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen.
4. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, sollte die Schülerin / der Schüler während des Sportunterrichts **anwesend** sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen (z. B. schiedsrichtern, sportmotorische Leistungen aufzeichnen, Spielanalysebögen auswerten). Die Entscheidung trifft im Einzelfall die zuständige Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer.

Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage.

17. Aufsicht und Verlassen des Schulgeländes

Es kommt leider vereinzelt vor, dass Schülerinnen und Schüler eigenmächtig während der Schul- bzw. Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen.

Verlassen Schüler das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Schüler das Schulgrundstück ohne Genehmigung eigenmächtig verlassen und eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht festgestellt werden kann. In den genannten Fällen entfällt stets eine Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.

18. Schüler-Unfallversicherung

Ihr Kind ist bei einem Unfall im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg seitens des Schulträgers versichert.

Wir bitten Sie daher dringend, die Schule sofort zu informieren, wenn Ihr Kind infolge einer Verletzung, die es sich auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg zugezogen hat, einen Arzt aufsuchen musste, damit der Unfall ordnungsgemäß gemeldet werden kann.

19. Schulbücher

Schulbücher müssen eingebunden werden, damit im Laufe des Schuljahres keine Beschädigungen entstehen und dadurch Kosten auf Sie zukommen (Ersatz beschädigter Schulbücher). Bei Verlust oder Beschädigung eines Schulbuches muss dieses bezahlt werden. Da die Schultaschen an den Bushaltestellen von Ihren Kindern erfahrungsgemäß auch bei feuchtem Wetter und bei Schnee auf dem Boden abgestellt werden, empfehlen wir die Anschaffung wasserabweisender Taschen.

20. Verbot von Smartphones, Messern usw.

Die Schulordnung, die ein verbindlicher Bestandteil unseres Schullebens ist, wird zu Beginn jedes Schuljahres im Klassenlehrerunterricht besprochen. Wir bitten Sie darum, liebe Eltern, Ihr Kind anzuhalten, sich an diese Regeln zu halten.

Es ist Schülerinnen und Schülern untersagt, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände technische Geräte wie zum Beispiel Smartphones / Handys, Smartwatches, Tablet-PCs, Notebooks oder vergleichbare digitale Geräte zu benutzen. Die unterrichtliche Nutzung ist unter Punkt 21 geregelt.

Für Beschädigungen und Verlust wird keine Haftung übernommen.

Selbstverständlich ist es verboten, Messer oder andere gefährliche Gegenstände in der Schule und im Schulbus mitzuführen.

21. Bring Your Own Device – Mitbringen eigener digitaler mobiler Endgeräte

Der schulische Einsatz von Tablets oder vergleichbaren Convertibles inkl. Eingabestiften ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 zugelassen, sofern eine unterschriebene Nutzungsvereinbarung (siehe Homepage) vorliegt und ein schulinterner Einführungskurs besucht wurde. Über die Nutzung dieser technischen Geräte im Rahmen des Unterrichts entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Während Klassenarbeiten und Lernkontrollen müssen digitale Geräte wie Smartphones und Smartwatches abgegeben werden. Nach Absprache zwischen Lehrkraft und Klasse erfolgt dies durch Ablage dieser Geräte an einem zentralen Ort im Klassenraum.

22. Entfernung von Zecken

Um die Gefahr einer Infektion zu reduzieren, wird aus medizinischer Sicht dringend empfohlen, die Zecke nach der Entdeckung **schnellstmöglich** zu entfernen. Wir benötigen daher Ihr **Einverständnis**, um eine Zecke bei Ihrem Kind in der GSN zügig entfernen zu dürfen.

Sollte eine Zecke bei Ihrem Kind entdeckt werden, wird diese durch entsprechend geschultes Personal der GSN mit einem geeigneten Hilfsmittel (zum Beispiel einer Zeckenkarte) sofort nach der Sichtung fachgerecht entfernt. Anschließend wird die Einstichstelle durch einen Kreis auf der Haut (zum Beispiel mit einem Kugelschreiber) markiert. Die Entfernung der Zecke wird durch einen Eintrag ins Verbandbuch dokumentiert. Anschließend werden Sie über die Entfernung der Zecke und den genauen Ort der Einstichstelle informiert.

Wir bitten Sie, die Einstichstelle gezielt zu beobachten. Wenn Sie Veränderungen an der Einstichstelle (z. B. eine kreisförmige Rötung oder Entzündung) oder ein allgemeines Krankheitsempfinden Ihres Kindes feststellen, sollten Sie mit Ihrem Kind zum Arzt gehen.

23. Epochalunterricht im Schuljahr 2026/2027

Manche Fächer werden **epochal nur in einem Halbjahr** unterrichtet.
Folgende Auflistung zeigt, welche Klassen Epochalunterricht erhalten.

Ich weise darauf hin, dass die Zeugnisnoten der Epochalfächer **des 1. Halbjahres** am Ende des 2. Halbjahres **versetzungsrelevant** sind.

Klasse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
G5a	-----	-----
G5b	-----	-----
G6a	PoWi -----	Geographie -----
G6b	PoWi -----	Geographie -----
G7a	Kunst Geographie -----	Musik Biologie Geschichte
G7b	Musik Biologie Geographie	Kunst Geschichte -----
G8a	Geschichte -----	Musik Geographie
G8b	Musik Geographie	Geschichte -----
G9a	Biologie Musik WP-DS	Kunst Physik WP-Musik
G9b	Kunst Physik WP-Musik	Biologie Musik WP-DS
G10a	Musik WP-DS	Geographie WP-Kunst
G10b	Geographie WP-Kunst	Musik WP-DS
H7a	Kunst Physik	Musik Geschichte
H7b	Musik Geschichte	Kunst Physik
H8a	Musik Geographie	Kunst -----
H8b	Kunst -----	Musik Geographie
H9a	Musik	Kunst
H9b	Kunst	Musik

Besondere Regelungen im Realschulzweig: Der Unterricht in den Fächern Arbeitslehre, Biologie und Kunst endet mit dem neunten Schuljahr. Die Leistungsnoten werden im Abschlusszeugnis am Ende der Klasse 10 zusätzlich aufgeführt.

24. Beurteilung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Für die Beurteilung des Sozialverhaltens werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Beurteilungskriterien	Merkmale
① Soziale Sensibilität	• Hilfsbereitschaft • Respekt • Höflichkeit • Zuverlässigkeit • Toleranz
② Kooperations- und Integrationsfähigkeit	• Offenheit • Teamfähigkeit • Kommunikationsfähigkeit • Kompromissfähigkeit
③ Soziales Engagement	• Einsetzen für Klassengemeinschaft • Schulengagement*
④ Konflikt- / Kritikfähigkeit	• Umgang mit Kritik • Einsichtsfähigkeit • Selbstreflexion • Umgang mit eigenen / schulischen Konflikten
⑤ Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen	• Ehrlichkeit • Einhalten der Klassenregeln / Schulordnung

Für die Beurteilung des Arbeitsverhaltens werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Beurteilungskriterien	Merkmale
① Lern- und Leistungsbereitschaft	• Ausdauer und Belastbarkeit • Motivation • Fleiß • Aufmerksamkeit • Bereitschaft zur Mitarbeit
② Zuverlässigkeit und Sorgfalt	• Pünktlichkeit • Bereithaltung und Ordnung von Arbeitsmaterialien • Erledigung von Hausaufgaben und Aufträgen
③ Arbeitsorganisation	• Zeitmanagement • Zielorientierung • Methodenkompetenz
④ Selbstständigkeit	• Informationsbeschaffung • Lösungsstrategien • eigenständige Planung, Durchführung, Kontrolle der Arbeit
⑤ Arbeitsverhalten in kooperativen Lernformen	• aktive Teilnahme • gemeinsame Planung, Durchführung, Kontrolle, Präsentation der Arbeit

25. Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz folgt dem Leitsatz „Prävention durch Information und Aufklärung“. Nach diesem Gesetz müssen Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch die Schulleitung über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes informiert werden.

Bitte lesen Sie nachfolgende Informationen sorgfältig durch!

Bei Vorliegen einer **ansteckenden Erkrankung** können Schülerinnen und Schüler, die dann die Schule besuchen, andere Personen (Mitschülerinnen, Mitschüler, Lehrkräfte, Büropersonal usw.) anstecken.

Außerdem sind neben Säuglingen und Kindern auch Heranwachsende während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (gegebenenfalls mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Hygiene oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler **nicht in die Schule gehen dürfen** wenn:

1. sie an einer **schweren Infektion** erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:

- Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen und Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Arztes** in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als ein Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss eine Schülerin / ein Schüler zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemein, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten (Inkubationszeit). Dies bedeutet, dass andere Personen bereits angesteckt sein können, bevor eine Erkrankte / ein Erkrankter mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Schülerinnen und Schüler über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren, wobei die **Anonymität** gewahrt bleibt.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach überstandener Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Personen anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss die Schülerin / der Schüler zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 IfSG):

1. Cholera*
2. Diphtherie*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis"
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
9. Masern*
10. Meningokokken-Infektion*
11. Mumps*
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis*
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose *
18. Typhus abdominalis*
19. Virushepatitis A oder E*
20. Windpocken

Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§34 Abs. 3 IfSG).

Herzliche Grüße

gez.
Mirko Krotzky
Stellvertretender Schulleiter

Kenntnisnahme

(Rückgabe über die Klassenleitung bis spätestens **04.09.2026**)

Name des Kindes

Klasse

Ich bestätige den Empfang des Elternbriefes und habe diesen zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift

Entfernung von Zecken

Sollte bei meinem / unserem Kind eine Zecke festgestellt werden, bitte ich um:

☐

Entfernung der Zecke durch eine Fachkraft in der Schule sowie Mitteilung an mich.

☐

telefonische Information. Ich werde **sofort** zur Schule kommen und die Zecke selbst entfernen bzw. mit meinem Kind einen Arzt aufsuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Infektionsschutzgesetz

Hiermit bestätige ich, dass ich die **Informationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** erhalten habe und dadurch über meine Mitwirkungspflichten aufgeklärt worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Epochalfächer

Hiermit bestätige ich, dass ich die Hinweise zum Epochalunterricht zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift